

Datum: 05.08.2013 11:03

Kopie: [redacted]@bk.bund.de>, [redacted]  
<[redacted]@bk.bund.de>

Betreff: Übermittlung von Aufkommen an ausländische öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Art. 10 GG

(Siehe angehängte Datei: Auszug Grundsätze BNDG 1995.pdf)

Bundeskanzleramt  
Az.: 601 - 15111 - Au 27

Bezug: Heutiges Telefonat BKAm/StaV AL 6, [redacted] mit BND/VPr. [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Bezug soeben besprochen, stellt sich aus Sicht des BKAmtes die rechtliche Situation wie folgt dar:

Die Übermittlung von Aufkommen, das dem Geltungsbereich des Art. 10 GG unterfällt, erfolgt durch den BND an ausländische öffentliche Stellen ausschließlich auf der Grundlage des G10-Gesetzes. Kommunikationsdaten von Ausländern im Ausland sowie dazugehörige Metadaten erhebt der BND im Rahmen seiner Auftragserfüllung gemäß § 1 Abs. 2 BNDG. Diese personenbezogenen Daten werden gemäß § 2 BNDG entsprechend dem BNDG verarbeitet. Übermittlungen auch personenbezogener Daten von Nichtgrundrechtsträgern (insbesondere Ausländern im Ausland) erfolgen an ausländische öffentliche Stellen auf der Grundlage der gesetzlichen Übermittlungsbestimmungen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Regelung des § 9 Abs. 2 BNDG i.V.m. § 19 Abs. 3 BVerfSchG. Nach § 19 Abs. 3 BVerfSchG darf der BND personenbezogene Daten an ausländische Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. In einer Weisung des BKAmtes an den BNDG von 1995 (Anlage) wird explizit ausgeführt, dass bei der Übermittlung von Informationen, unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland erhoben wurden, stets die §§ 9, 10 BNDG (mit ihrer Verweisung in das BVerfSchG) zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[redacted]  
Bundeskanzleramt  
Referat 601  
Willy-Brandt-Str. 1  
10557 Berlin  
Tel +49 30 18-400 [redacted]  
Fax +49 30 1810-400 [redacted]  
E-Mail [redacted]@bk.bund.de

↳ Anmerkung dies ist die  
Passus der in der Stellung-  
nahme von 24FD im Rahmen  
des Kurgutachtens angenommen  
wurde. [redacted] 578